

# RS Vwgh 2004/9/30 2004/16/0035

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.09.2004

## Index

32/06 Verkehrssteuern

## Norm

ErbStG §29;

## Rechtssatz

Es entstehen nicht Jahr für Jahr mit den laufenden wiederkehrenden Leistungen neue Steuerfälle. Die entstandene Steuerschuld erfährt durch die Besteuerung nach § 29 ErbStG keine Änderung; lediglich die Entrichtung der Steuer vom bereits erfolgten Anfall und berechnet vom Kapitalwert wird zeitlich verschoben wirksam.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2004160035.X02

## Im RIS seit

04.11.2004

## Zuletzt aktualisiert am

16.05.2013

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)